

## Gemeinde Rottenacker

<b>A u s z u g</b> aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates	<b>Verhandelt am 27.02.2014</b> Normalzahl: 10; anwesend: 10; abwesend: 0 Mitglieder Vorsitzender: Bürgermeister Hauler entschuldigt: - -
--	--

Außerdem anwesend: Herr Kiesel, Büro Priker + Pfeiffer, Münsingen... bei § 107, 108  
Ulrich Zimmer, Bauhofleiter ..... bei § 107, 108

### § 107

#### Besichtigung mit Bauerörterung „Sanierung Bühlstraße“

Zusammen mit dem Planer, Herrn Kiesel vom Ingenieurbüro Pirker und Pfeiffer Münsingen und Bauhofleiter Ulrich Zimmer nimmt der Gemeinderat mit Bürgermeister Hauler das Vorhaben „Sanierung Bühlstraße – nördlicher Teil –, in Augenschein. Beauftragt wurde bereits die Firma Schwall, Laupheim. Es werden die Kanal- und Wasserleitung erneuert und die Straße mit Wohnumfeld neu gestaltet.

Herr Kiesel erläutert die bislang festgelegten Planungsdetails. Eine Engstelle zwischen Mausberg und Berggasse soll den Verkehr bergabwärts etwas bremsen. Beim Übergang im unteren Bereich der Bühlstraße bis zum Mausberg soll der Gehweg beidseitig mit Pflastersteinen fortgeführt werden. Im Einmündungsbereich Holländergäßle soll außerdem der schlechte Bitumenbelag auf ca. 10 Meter Länge erneuert werden.

In Abstimmung mit Herrn Kiesel hat der Gemeinderat die Planung in Teilbereichen, beispielsweise die vorgesehenen Grünbereiche und Gehwegausgestaltung, leicht angepasst.

Die jetzigen Hochbordsteine an den Gehwegen kommen größtenteils weg und werden mit einer etwa 3 cm hohen „Homburger Kante“ (wie in der Neudorfer Straße) ersetzt. Dagegen erhalten bleibt der hohe linksseitige Bordstein vor der Einmündung der Bühlstraße in die Neudorfer Straße. Dort ist ferner ein kleiner Grünbereich vorgesehen.

Bereits in wenigen Tagen sollen die Arbeiten beginnen und bis Ende Herbst 2014 beendet sein.

---

### § 108

#### Auswahl der Straßenbeleuchtung im Baugebiet „Kapellenäcker/Silberberg I“

Der Gemeinderat hatte die Entscheidung zur Festlegung der Straßenbeleuchtung in der letzten Sitzung am 30.01.2014 - § 97 - vertagt.

Nach einer kurzen Beratung mit Abwägung der Vor- bzw. Nachteile der denkbaren Varianten spricht sich der Gemeinderat vor Ort nun einvernehmlich dafür aus im Baugebiet „Kapellenäcker/Silberberg I“ insgesamt 18 Leuchten der Marke Trilux für 10.100 Euro zu installieren. Diese Leuchten werden mit jeweils zwei 18-Watt-Lampen bestückt und sind laut Bauhofleiter Ulrich Zimmer sehr solide, sparsam und leicht Instand zu halten. In den Wohngebieten Unterer Ährich und Silberberg habe man damit gute Erfahrungen gemacht.

Das alternative Modell von Hess Sera 600 mit LED Lampen für 23.300 Euro sei zwar gestalterisch anspruchsvoll aber mehr als das Doppelte teurer.

Ergänzend legt der Gemeinderat einstimmig fest, im Übergang der Neudorfer Straße zum Silberberg die 5 Peitschenmasten durch Hess Sera 600 Leuchten mit LED, wie sie in der Neudorfer Straße installiert sind, zu ersetzen bzw. diesen Straßenabschnitt so abzurunden.

---

## **§ 109**

### **Neufassung der Hauptsatzung**

Wie Bürgermeister Hauler erläutert, habe die vom Gemeinderat am 23.01.1986 beschlossene Hauptsatzung bis auf kleine redaktionelle Änderungen nach wie vor Bestand. Inhaltlich entspreche diese im Prinzip der Mustersatzung vom August 2000. Neu käme die Beauftragung der Feuerwehr in Notlagen hinzu.

Die Hauptsatzung regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bürgermeisters und des Gemeinderats sowie das Verhältnis untereinander. Mit den Regelungen gibt der Gemeinderat Aufgaben an den Bürgermeister ab und stattet diesen mit entsprechenden Kompetenzen aus.

Allerdings seien die Wertgrenzen für Gemeinden bis 5000 Einwohner schon im Jahr 2000 – also vor 14 Jahren – vom Gemeindetag angepasst worden, weshalb er vorschlägt die Wertgrenzen entsprechend neu festzulegen. Dem Gemeinderat liegt dazu ein Vorschlag des Vorsitzenden bei Ausübung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung die Wertgrenzen auf 2 einheitliche Beträge (2000 Euro bzw. 7.500 Euro) festzulegen vor.

Nach einer kurzen Beratung

**beschließt**

der Gemeinderat einstimmig die nachfolgende Neufassung der Hauptsatzung wie vorgeschlagen zu erlassen.

# Gemeinde Rottenacker

Alb- Donau-Kreis



## Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 27.02.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### III. Bürgermeister

#### § 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

#### § 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von nicht ständigen Arbeitern, Aushilfsangestellten und Praktikanten;

2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.5.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.5.2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 7.500 Euro,

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 Euro beträgt;

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 Euro im Einzelfall;

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;

2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.12 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.01.1986 mit ihren Änderungen außer Kraft.

---

## § 110

### Bauangelegenheiten

#### **1. Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage auf dem Flst.Nr. 1433/70, Karpfenweg 9**

Für das im Kennntnisgabeverfahren bei der Gemeinde eingereichte Baugesuch bedarf es wegen Überschreitens der Baugrenze mit dem Dachvorsprung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unterer Ährich“.

Nach kurzer Beratung

**beschließt**

der Gemeinderat einstimmig der erforderlichen Befreiung zuzustimmen.

---

## § 111

### Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

#### **1. Erdgasrahmenvertrag**

Der mit Erdgas Südwest abgeschlossene Erdgasrahmenvertrag läuft zum 30.09.2014 aus. Der Gemeinde wurde in Bezug auf die aktuelle Gasmarktsituation bereits jetzt ein neues Angebot mit einer 48-monatigen Laufzeit (01.10.2014 bis 30.09.2018) unterbreitet.

Weil die Angebotspreise wöchentlich variieren habe er, so der Vorsitzende, den Gemeinderat schon im Vorfeld per E-Mail über das neue Preisangebot informiert. Der jetzige Arbeitspreis von 4,8076 ct. je kw/h erhöht sich danach geringfügig um 0,0755 ct. auf 4,8831 ct. je kw/h. Bei einer Jahresverbrauchsmenge von rund 620.000 kw/h mache dies lediglich rund 550 Euro Mehrkosten pro Jahr aus.

Der Gemeinderat hatte bereits im Vorfeld zur Sitzung seine Zustimmung zum neuen Vertragsangebot.

Der Vertrag wurde daraufhin per Eilentscheidung des Bürgermeisters unterschrieben.

## 2. **Asylbewerberzuweisung**

Wie berichtet werden der Gemeinde jetzt Anfang März 2014 die angekündigten Asylbewerber zugewiesen. Eine alleinstehende Frau mit ihrer Tochter sowie eine Familie mit 3 kleinen Kindern werden das gemeindeeigene Haus Konrad-Sam-Straße 29 beziehen. Die Asylbewerber kommen aus Russland und waren bis jetzt im Übergangwohnheim in Blaubeuren untergebracht. Einen besonderen Dank für die Mithilfe bei der Einrichtung und Ausstattung der Wohnräume spricht der Vorsitzende Frau Elsbeth Schacher von der Krankenpflegestation aus.

## 3. **Neues Landeskonzzept für Ganztagsgrundschulen**

Wie Bürgermeister Hauler berichtet, beabsichtigt das Land Baden-Württemberg ab dem kommenden Schuljahr das neue Ganztagschulkonzept für Grundschulen, Grundschulen im Verbund mit Gemeinschaftsschulen und Grundstufen der Förderschulen einzuführen. Mit dem neuen Konzept soll es Schulträgern und Schulen möglich sein, einen Ganztagsbetrieb angepasst an ihre örtlichen Gegebenheiten einzurichten. Es erleichtere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und biete zusätzliche Möglichkeiten zur Förderung von Schülerinnen und Schülern und leiste so einen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit.

Voraussichtlich in der nächsten Gemeinderatssitzung werde man sich mit diesem Thema näher befassen. Das Angebot einer Ganztagsbetreuung in der Grundschule Rottenacker sei im Prinzip eine logische Folge der Einrichtung einer Kinderkrippe im Kindergarten. Denn auch dann wenn die Kinder in die Grundschule gehen sind viele Eltern auf eine Nachmittagsbetreuung in der Schule angewiesen.

Bei einer Umfrage habe sich an der Grundschule Rottenacker ein steigender Bedarf gezeigt.

In diesem Zusammenhang informiert Bürgermeister Hauler auch über strukturelle Veränderungen der schulischen Landschaft im Raum Munderkingen. Es sei geplant, voraussichtlich ab dem Schuljahr 2016/2017 die Realschule und die Haupt- und Werkrealschule Munderkingen zu einer Verbundschule zusammenzuschließen. Die Realschule soll dabei wie bisher Bestand haben und die Grund- und Werkrealschule unter einem Dach als Gemeinschaftsschule fortgeführt werden. Damit wolle man die Zweizügigkeit erhalten und den Tendenzen gerecht werden zum einen den sinkenden Schülerzahlen und zum anderen den weit auseinanderklaffenden Leistungen der Schüler.

Er bewerte dies grundsätzlich als eine praktikable Lösung, so der Vorsitzende. Letztlich bleibe es aber die Entscheidung der Eltern, welche schulische Konstellation sich in Zukunft durchsetzen wird.

Der Gemeinderat nimmt davon zunächst Kenntnis.

---